

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/26 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

**Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel, Jürgen Koppelin, Volker Kröning
und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist beabsichtigt, den arbeitsmarktpolitischen Reformansatz zu stärken, ihn in wichtigen Punkten weiterzuentwickeln und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent auszubauen. Die Umsetzungsbedingungen sollen durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

- a) Die Zahlung des Brückengeldes führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.
- b) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben infolge der Leistung stehen Minderausgaben bei den

Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.

- c) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartiger Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.
- d) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

2. Vollzugaufwand

- a) Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für

die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.

- b) Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führen zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

3. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 13. November 2002

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatlerin